

PR-Info - Dezember 2016

Nach langen Verhandlungen ist am 1. Juli das vom Landtag NRW beschlossene **Dienstrechtsmodernisierungsgesetz** in Kraft getreten.

Ziel dieser seit dem 01. Juli 2016 geltenden **Dienstrechtsreform** ist es, die **Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern**, indem u.a. dem Wunsch nach Vereinbarkeit von Beruf und Familie besser entsprochen werden sollte. Angesichts des sich momentan abzeichnenden Lehrermangels sicherlich ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Im Folgenden haben wir die wesentlichen Veränderungen zusammengefasst:

Zielquote bei Beförderungen:

Frauen sollen künftig bei im Wesentlichen gleicher Befähigung und Eignung und fachlicher Leistung bei der Besetzung von Führungsfunktionen vorrangig berücksichtigt werden, bis ihr Anteil 50 % beträgt.

Beurlaubung und Teilzeit aus familiären Gründen kann statt bisher für 12 Jahre auf bis zu 15 Jahre verlängert werden.

Freistellungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit sind zu gewähren (Keine Kannbestimmung mehr!).

Teilzeit Referendariat: Beamt*innen auf Widerruf, die die Ausbildung nach dem 31.12.2017 beginnen, kann die Ausbildung in Teilzeit gestattet werden.

Teilzeit im Blockmodell (Sabbatjahr) ist weiter - wie bisher - bis zur Gesamtdauer von 7 Jahren möglich, eine Rückabwicklung z.B. im Krankheitsfall

ist geregelt. Diese Teilzeitform kann auch zur Pflege oder Kinderbetreuung genutzt werden und ist in diesem Falle für ein **halbes Jahr** möglich.

Für diese neuen Teilzeitregelungen müssen vom Gesetzgeber noch Rechtsverordnungen erlassen werden, mit denen frühestens ab 01.01.2018 zu rechnen ist!

Es wird erstmals ein umfassendes **behördliches Gesundheitsmanagement** eingeführt. Gesundheitsrelevante Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Personal- und Organisationsentwicklung, der Gesundheitsförderung sowie der Mitarbeiterführung sollen aufeinander abgestimmt werden.

Zur **Wiederherstellung der Dienstfähigkeit** sind Beamt*innen künftig verpflichtet an zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

Besoldung:

Die **Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“)** wird ab 1.1.2017 anteilig auf das Monatsgehalt und auch auf die Versorgungsbezüge umgerechnet und ausgezahlt, sie bleibt allerdings auf der Höhe des gekürzten Betrags.

Die **Jubiläumszuwendung** wird wieder eingeführt (300 € für 25 und 450 € für 40 Dienstjahre). Auch wenn die notwendige Verankerung im LBG und eine Durchführungsverordnung noch fehlen, sollten alle Kolleg*innen, die nach dem 1. Juli 2016 ein solches Jubiläum „feiern“ konnten, einen formlosen Antrag auf dem Dienstweg auf Auszahlung dieser Zuwendung stellen.

Die **Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes** wird

künftig ab dem 13. Monat gezahlt (bisher ab dem 19. Monat)

Ab dem 01.01.2021 haben Beamt*innen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, einen **Anspruch auf eine Versorgungsauskunft**, der Antrag kann nach 3 Jahren erneut gestellt werden, in begründeten Einzelfällen kann der Antrag früher und in kürzeren Abständen gestellt werden.

Die **Verjährungsfrist für Forderungen** beträgt sowohl für Beamt*innen als auch für die Dienststelle 3 Jahre.

Verändertes Laufbahnrecht:

Es werden zwei Laufbahngruppen mit je 2 Eingangssämtern gebildet. Die erste Laufbahngruppe umfasst den früheren einfachen und mittleren Dienst, die 2. Laufbahngruppe den früheren gehobenen und höheren Dienst. Eine gleiche Besoldung (A13 für alle) aufgrund einer gleichwertigen Ausbildung (Bachelor/ Master) konnte nicht durchgesetzt werden.

Als **berücksichtigungsfähige Zeiten** bei der ersten **Stufenfestsetzung** können zukünftig auch hauptberufliche Zeiten anerkannt werden, die nicht Voraussetzung für die Laufbahnbefähigung sind, aber für die Verwendung nützlich sind. Der Personalrat setzt sich dafür ein, dass dieser Ermessensspielraum voll ausgeschöpft wird.

Weiter Infos:

Unschädliche **Stundenreduzierung für Alters- und Schwerbehindertenermäßigung**

Bisher konnte man eine Teilzeit von 2 Stunden beantragen und trotzdem seine volle Alters- oder Schwerbehindertenermäßigung erhalten. Seit dem

01.08.2016 gilt: Wer seine volle Ermäßigung nicht gefährden möchte, darf nur noch eine Stunde weniger als das volle Stundendeputat unterrichten.

Reisekostenerstattung:

Kolleg*innen steht die Erstattung von Fahrtkosten zu. Diese werden von der Bezirksregierung u.a. auch dann erstattet, wenn Beschäftigte an zwei Standorten eingesetzt werden (z.B. bei einer Teilabordnung) oder wenn die eigene Schule zwei Standorte hat, zwischen denen man pendeln muss. Zu beachten ist, dass Fahrtkosten nicht erstattet werden, wenn seit der Fahrt mehr als sechs Monate vergangen sind. Um sicher zu sein, dass die Fahrtkosten erstattet werden, sollte man in kürzeren Abständen Anträge stellen.

Neue Zusammensetzung des Personalrates:

Seit Beginn dieses Schuljahres gilt für unseren Personalrat eine neue Zusammensetzung.

Unsere Homepage wurde aktualisiert; auf www.bezreg-muenster.de könnt ihr die für eure Schulen zuständigen Personalräte finden.

Sprechstunden in eurer Schule wird jedes PR-Mitglied demnächst gesondert ankündigen.

Der Personalrat wünscht euch allen friedliche Weihnachtstage und ein gutes und gesundes neues Jahr!

Euer Personalrat

Termine:

30.05.2017 > Teil-Personalversammlung "Inklusion" in der Gesamtschule Erle
15.11.2017 > Personalversammlung

Vorsitz: Cordula Bahn

Raum N 1020, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48128 Münster Tel.: 0251/411-4044/4045 E-Mail: gepr@bezreg-muenster.nrw.de